

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2013

Teil A

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss einen Beschluss in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) getroffen. Zusätzlich hat der Bewertungsausschuss eine Empfehlung auf der Grundlage des § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V bzw. § 87a Abs. 5 Satz 7 i. V. m. § 87a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB V zur Finanzierung der Leistungen außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung abgegeben.

2. Regelungshintergründe

Mit Beschluss vom 15. Dezember 2011 hat der Gemeinsame Bundesausschuss eine Änderung der Richtlinien über die ärztliche Betreuung während der Schwangerschaft und nach der Entbindung (Mutterschafts-Richtlinien) vorgenommen und um ein Screeningprogramm auf Gestationsdiabetes (GDM) im Rahmen der Schwangerenvorsorge ergänzt. Der Bewertungsausschuss hat die dort beschriebenen neuen Leistungen zum Screening auf Gestationsdiabetes inkl. der Beratung vor bzw. nach diesem Screening in den Einheitlichen Bewertungsmaßstab aufgenommen.

Die Leistungsbeschreibungen der neuen Gebührenordnungspositionen orientieren sich an den Vorgaben aus den geänderten Mutterschafts-Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses. Insgesamt werden drei neue Gebührenordnungspositionen in den Abschnitt 1.7.4 (Mutterschaftsvorsorge) aufgenommen. Mit der Gebührenordnungsposition 01776 wird eine Abrechnungsmöglichkeit für den Vortest auf Gestationsdiabetes geschaffen, bei dem eine einmalige Venenblutentnahme zur Glukosebestimmung eine Stunde nach der Gabe einer 50g-Glukoselösung durchgeführt wird. Wenn bei der Schwangeren im Vortest ein auffälliger Blutzuckerwert [derzeit: größer oder gleich $\geq 7,5$ mmol/l (≥ 135 mg/dl) und kleiner oder gleich $\leq 11,1$ mmol/l (≤ 200 mg/dl)], gemessen wird, soll zeitnah ein oraler Glukosetoleranztest

(oGTT) nach der Gebührenordnungsposition 01777 durchgeführt werden. Im oGTT erfolgt nüchtern sowie eine Stunde und zwei Stunden nach Gabe einer 75g-Glukoselösung eine Venenblutentnahme. Bei Vorliegen eines auffälligen Blutzuckermessergebnisses gemäß den Vorgaben des Gemeinsamen Bundesausschusses soll die weitere Betreuung der Schwangeren in enger Zusammenarbeit mit einem diabetologisch qualifizierten Arzt erfolgen.

Die Aufnahme der Gebührenordnungsposition 01812 erfolgt für die Berechnung der Laborleistung der Glukosebestimmung im Rahmen des Vortests auf Gestationsdiabetes bzw. des sich daran anschließenden oralen Glukosetoleranztests.

Des Weiteren hat der Bewertungsausschuss im Zusammenhang mit der Aufnahme von Leistungen zum Screening auf Gestationsdiabetes in den EBM eine Empfehlung zur Finanzierung der Leistungen für die Gesamtvertragspartner auf der Landesebene abgegeben. Der Bewertungsausschuss empfiehlt, die ärztlichen Leistungen im Rahmen des Screenings auf Gestationsdiabetes außerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zu finanzieren.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2013 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2013

Teil B

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 87 Absatz 1 Satz 1 SGB V hat der Bewertungsausschuss mit Beschluss in seiner 306. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) die Bewertung der Leistungen 01776, 01777 und 01812 des Abschnitts 1.7.4 des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) angepasst.

2. Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss hat in seiner 304. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur ausgabenneutralen Anhebung des Orientierungswertes nach § 87 Abs. 2 e SGB V und zur Angleichung von Orientierungswert und kalkulatorischem Punktwert beschlossen, mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 den Orientierungswert und kalkulatorischen Punktwert auf 10 Cent anzuheben und die in Punktzahlen bewerteten Leistungen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) gegenläufig abzusenken. Mit dem vorliegenden Beschluss hat der Bewertungsausschuss auch für die zum 1. Juli 2013 neu in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungspositionen 01776, 01777 und 01812 zum Screening auf Gestationsdiabetes eine entsprechende Absenkung beschlossen.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.